Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 15 (1929)

Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ab. Brenn, Alvaneu-Bab; Aftuar: Lehrer J. Sonber, Salux. — 2. Beim Berichte über die Tagung in Alt= borf wurden bie Bereinsmitglieber - Geiftliche und Lehrer — ermahnt, die so wohltätig wirkende Silfs= taffe bes tatholischen Lehrervereins eifrig zu unterstützen durch: 1. Abonnement ber "Schweizer-Schule", 2. burch Untauf bes "Unterrichtsheftes", ber Brofcure "Bererbung und Erziehung", 3. durch freiwillige Beiträge. — Rach ber Tagung tonnten 20 Fr. ber Silfstaffe abgeliefert werden. — Auch "Mein Freund" wurde eindringlich empfohlen. — 3. Der Bericht des Rantonalvorstandes, erstattet burch ben Aftuar bes Ratholischen Lehrervereins, S. Lehrer Sigron, murbe bon der Bersammlung gebilligt und unterftutt. Freube erwedte die Runde, Tiefenkastel sei als Versammlungsort für die nächste Konferenz des Kantonalvereins katholischer Lebrer in Aussicht genommen. — 4. Mit Begeifterung fprach S. Lehrer und Siftorifer Urth. Balger, Alvaneu, in einem mit golbigem Sumor gespidten Referat über "die Mediationszeit in Graubunden". Es ist immer ein Genuß, Balgers hiftorische Reminiszenzen und Anekoten zu boren. Jeder Teilnehmer wird hochbefriedigt die anregende Berfammlung verlaffen haben.

Deutschland. Anfang Januar starb in Passau S. H. Dr. Ignaz Klug, Hochschulprosessor, erst 52 Jahre alt. Klug ist unsern Lesern wohlbekannt als vielge-lesener Schriftsteller für Moraltheologie und Apologetik. Jüngst ist sein letztes Werk erschienen: "Der Helser Gott"; die "Tiefen der Seele" und "Ringende und Reise" haben auch in Lehrerkreisen eine starke Lesergemeinde gefunden.

## Arantentasse

Die neuen Statuten, die jedem Kassamitglied noch zugestellt werden, sind etwas umfangreicher geworden als die bisherigen. Der Ausbau der Kranken-Pflege-Bersicherung und einige grundsähliche Entscheibe der Kommission seit der letzten Statutenbrucklegung haben dies bewirkt. Schon der Titel zeigt, daß nun die alte "Firma": "Krankenkasse tatbolischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz" endgültig verabschiedet wurde und jest unsere Kasse ausdrücklich als diesenige des katholischen Lehrervereins deklariert worden ist; in praxi traten ihr ja wenig "Schulmänner" bei. —

Im Abschnitt "Krantengelbversicherung" begegnen wir wenig Aenderungen; diese Bestimmungen haben sich in den 20 Jahren ihrer Wirksamkeit bewährt. Greisen wir einige sortschrittliche Reuerungen heraus! Art. 7 bestimmt in einem Nachtrag: "der Kasse beitretende Mitglieder haben sich in der Regel auch für die Krankenpslege zu versichern, sofern sie für dieselben Leistungen nicht schon bei einer andern Kasse versichert sind. Frauen werden in die Krankenpslegeversicherung und nur in die 1. Klasse der Krankengelbversicherung

aufgenommen". Urt. 13 bringt folgende neue Beftimmung: "Die Leistungen ber Raffe für Rrantenpflege werden bis zum Maximalbetrag von Fr. 1500.— gewährt, sofern nicht schon beren Gewährung gemäß Urt. 31 der Raffe höhere Roften verursacht." — Grundlegend ist Urt. 17: "Die Rasse gewährt ihren Mitgliedern im Erfrantungsfall folgenbe Leistungen: 75% ber Rosten für ärztliche Behandlung und Arznei; ein tägliches Krantengelb von Fr. 1.—, 2.—, 4.-., 5.-., 6.- bei ganglicher Erwerbsunfähigteit, auch für die Sonntage, 75% ber Roften für ärztliche Behandlung und Arznei bei Ausübung des Berufes." Der neue Urt. 18 befagt: "Mitglieber, die bereits bei einer andern Krankenkasse für Krankenpflege versichert find, können sich nur für Rrankengelb versichern." Art. 19 regelt den Uebertritt von einer untern in eine bobere Rlaffe und umgefehrt ben Uebertritt von einer bobern in eine niedrigere. — Art. 22 ordnet die Frage, wenn noch ein Dritter an bie Rrantheit Leistungen zu machen hat. — Urt. 25 bestimmt, daß bei einem Wochenbett die Ausfüllung des bundesamtlichen Ausweises genügt. Bei Krankheiten, die maximal 14 Tage bauern, genügt bie Bestätigung burch ben Schulpräsidenten. Art. 26 gewährt freie Aerztewahl. Art. 27 normiert bie burch die Krantenpflegeversicherung zu bezahlenden Urzneimittel. — Art. 28 spricht von Röntgenaufnahmen, Elektrotherapie und Rrankenpflegeversicherung. — Art. 29 figiert die Leistungen der Rrantenpflege bei Spitalbehandlung, in Beil- und Ruranstalten. Urt. 30 fest die Leiftungsbauer unferer Raffe feft. - Urt. 31 ordnet mehr formelle Sachen: Einsendung ber quittierten Uratrechnung, Zuziehung eines Spezialarztes usw. - Urt. 33 bringt neu die Festlegung des jährlichen Beitrages an die Rrantenpflegeverficherung auf Fr. 16 .- (bisher Fr. 12 .- ). Art. 34 raumt ber Rommiffion verschiedene Befugniffe betr. bie Jahresprämien ein.

Alle bier namhaft gemachten Neuerungen balten fic im Rahmen ber an ber Generalversammlung in Altborf genehmigten Richtlinien. Die Rommiffion unferer Krantentaffe, die nun mabrend 20 Jahren — feit bem Bestande — an unserer so wohltätigen Institution arbeitet, war fich bei ber nicht so leichten Normierung bes Statutenentwurfes ihrer großen Berantwortung vollauf bewußt. Aber wir haben bie Gewähr, baß auf Grund von biefem ben Mitgliebern fo weit als moglich entgegenkommenden neuen Grundstatut unsere Rrantentaffe weiter in noch vermehrtem Mage wirfen tann jum Segen ber einzelnen Mitglieber wie fo vieler Lehrersfamilien. Mogen fich nun unfere Fürforgebeftrebungen einer verftandnisvollen Ginftellung ber Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz erfreuen zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und des Zusammengehörigkeitssinnes!

Redattionsichluß: Samstag

Berantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident. W Mauret, Kantonalschulinspektor, Geismattstr 9, Luzern Aktuar. Frz Marty, Erziehungsrat, Schwyz Kassier Alb. Elmiger, Lehrer, Littau Postched VII 1268, Luzern Postched der Schriftleitung VII 1268